



KONZEPT ZUR GEWALTPRÄVENTION



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. PRIMÄRE PRÄVENTION AM KIND	5
2.1. ALLGEMEIN	5
2.2. RECHTE DER KINDER	5
2.3. SEXUELLE AUFKLÄRUNG	6
2.4. PARTIZIPATION	6
3. PRÄVENTION BEI DEN ELTERN	7
3.1. ELTERNABEND	7
3.2. ANSCHREIBEN FÜR DIE ELTERN	7
3.3. BERATUNGSMÖGLICHKEITEN	8
4. PRIMÄRE PRÄVENTION BEI DEN MITARBEITERN	8
5. IDEEN- UND BESCHWERDEMANAGEMENT	9
5.1. IDEEN UND BESCHWERDEN DER KINDER	10
5.2. IDEEN UND BESCHWERDEN DER SORGBERECHTIGTEN UND ANDERER EXTERNER	10
5.3. IDEEN UND BESCHWERDEN DER MITARBEITER	11
6. ANHANG	12
6.1. RECHTE DER KINDER	12
6.2. REGELN FÜR DIE BETREUER:	14
6.3. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR ALLE MITARBEITER/INNEN DES „KINDERHAUS PASING“	15
6.4. ERKLÄRUNG ZUR PERSÖNLICHEN EIGNUNG IM SINNE VON § 72A SGB VIII (KINDER- UND JUGENDHILFE)	17
6.5. BRIEF AN DIE ELTERN	19
6.6. ADRESSEN VON BERATUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR MITARBEITER:	23

1. Einleitung

Dieses Konzept dient der Prävention von Gewalt gegenüber den von uns betreuten Kindern sowohl im Haus als auch außerhalb der Einrichtung.

Uns ist es dabei wichtig, nicht nur die sexuelle Gewalt, die sicherlich eine der massivsten Formen der Gewalt ist, in den Mittelpunkt zu stellen, sondern alle Formen der Gewalt zu verhindern. Dabei geht es neben der sexuellen Gewalt um körperliche, um verbale und auch subtilere Formen wie Mobbing.

Um dies zu erreichen wurden gemeinsam mit der gesamten Belegschaft des Kinderhauses Pasing unterschiedliche präventive Ansätze entwickelt. Keine der hier aufgeführten Maßnahmen für sich alleine kann jedoch dem Phänomen der Gewalt Einhalt gewähren, doch gehen wir davon aus, dass die Summe der von uns entwickelten Maßnahmen dieses Ziel mit größter Wahrscheinlichkeit erreichen kann.

Wir stützen uns dabei sowohl auf die Befunde des „Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch“ (2011) als auch auf andere einschlägige Literatur wie z.B. die „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2012), die Expertise „ Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ des Deutschen Jugendinstitut e.V. (2011), die Expertise „ Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder“ von AMYNA, Hrsg: DJI (2011), die Expertise „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen Nationaler und internationaler Forschungsstand“ von Dr. Claudia Bundschuh (2010), den „Handlungsrahmen für den Umgang mit Gewalt in Einrichtungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2008) sowie die „Empfehlung des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (2012) und die „Handreichung für Prävention und Intervention zum Schutz vor Gewalterfahrungen in teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“ des Stadtjugendamts München (2009).

Wir gehen dabei von präventiven Maßnahmen aus, die auf die unterschiedlichen Akteure rund um das Kind zielen.

So müssen wir bei den Kindern selber sowohl Selbstbewusstsein aufbauen als auch die Resilienzfaktoren eines jeden einzelnen Kindes unterstützen und stärken. Dies geschieht selbstverständlich schon immer in unseren Gruppen und stellt auch schon immer ein Hauptziel unserer Arbeit dar, doch wird innerhalb dieses Konzepts der Zusammenhang zur Gewaltprävention hergestellt.

Auch mit den Eltern wollen wir diesbezüglich einen präventiven Ansatz finden, denn der größte Teil der Gewalt gegen Kinder findet noch immer innerhalb der Familien und deren Bekanntenkreis statt. Uns ist bewusst, dass Maßnahmen innerhalb einer Einrichtung auch

hier nicht alle Gewalt verhindern können, doch tragen wir dafür Sorge, dass die Familien sensibilisiert werden. So müssen den Sorgeberechtigten von uns Möglichkeiten der Hilfe an die Hand gegeben werden. Auch ist es wichtig, den Familien bewusst zu machen, dass hier im Kinderhaus Pasing Augenmerk auf den Schutz der Kinder gerichtet wird.

Der dritte und nicht weniger wichtige Teil betrifft die präventiven Maßnahmen bei unseren Mitarbeitern. Auch hier geht es vor allem um eine Sensibilität für dieses Thema und um klare Regeln, wie wir uns gegenüber den Kindern verhalten. Denn erst klare Regeln machen ein System offen und transparent.

Eingefasst wird dieses Gesamtkonzept von klaren und gerechten Wegen der Beschwerdemöglichkeiten sowohl für die Kinder und deren Familien als auch für die Mitarbeiter.

Selbstverständlich darf dieses Konzept kein starres Werk werden, sondern muss ständig nach den neuesten Gegebenheiten, den Erfolgen und Misserfolgen sowie die neuesten Forschungsergebnissen erweitert und verändert werden.

Weitere wichtige Bereiche, die dieses gesonderte Konzept nicht enthalten sind der Verfahrensverlauf im Falle einer Kindeswohlgefährdungseinschätzung nach §8a sowie die sekundäre Prävention bzw. der Notfallplan bei Verdacht auf Misshandlung eines Kindes innerhalb des Hauses. Hierzu sei jedoch auf unser Qualitätsmanagement hingewiesen, dass diese beiden Bereiche schon beinhaltet.

2. Primäre Prävention am Kind

2.1. Allgemein

Um die von uns betreuten Kinder vor Übergriffen aller Art, sowohl in unserer Einrichtung als auch im häuslichen Umfeld präventiv zu schützen, sehen wir mehrere Faktoren als wichtig an:

Selbstwahrnehmung: Die Kinder sollen sich selber kennen lernen, um mit diesem Wissen auch ihre eigenen Grenzen zu benennen und auch durchsetzen zu können. Hierfür ist es wichtig, dass sie ihren eigenen Körper kennen sowie ihre Gefühle wahrnehmen, erkennen und benennen können. Des Weiteren müssen die Kinder befähigt werden eine Geschlechteridentität aufzubauen.

Selbstwirksamkeit: Die Kinder sollen erfahren, dass ihre Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse auf eine positive Anerkennung treffen. Erst dadurch können sie erlernen, dass sie als Mensch ernst genommen werden, dass ihre Meinung etwas zählt und dass es sich lohnt zu handeln.

Aus diesem Grunde werden Ideen der Kinder in unserem Haus gefördert und ihre Meinung wird anerkannt. Sie sollen lernen und dabei unterstützt werden „Nein“ zu sagen.

Soziale Fertigkeiten: Um unser Haus den Kindern als einen Schutzraum anbieten zu können ist es ebenso wichtig, dass diese auch untereinander einen adäquaten Umgang pflegen. Die Kinder lernen in unserem Haus Konflikte ohne Gewalt zu lösen, sie sollen empathisch auf andere Kinder eingehen können, Gefahren erkennen können und wissen wie sie sich selber im Haus Hilfe holen. Auch ist es wichtig, dass die Kinder ihre Rechte gegenüber den Erwachsenen kennen und wissen, wo und bei wem sie sich beschweren können.

Authentizität: Um den Kindern diesen präventiven Schutz zu gewährleisten ist es wichtig, dass die Menschen, die im Kinderhaus Pasing arbeiten ihnen einen adäquaten Umgang miteinander authentisch vorleben.

2.2. Rechte der Kinder

Wir haben die für uns und unser Haus wichtigsten Rechte (in Anlehnung an die Kinderrechte der UN) für die Kinder zusammengestellt. Diese wurden für die Kinder verständlich formuliert und, wenn möglich, auf die Situation im Haus ausgelegt.

Um diese Rechte den Kindern näher zu bringen, erstellen die Gruppen zu jedem Recht gemeinsam mit den Kindern bildliche Darstellungen, welche dann zu einem „Buch der Rechte“ zusammengefasst werden. Dieses Buch erhält jede Gruppe, um mit den Kindern alle Rechte jährlich und bei Bedarf besprechen zu können. Des Weiteren wird ein Plakat gestaltet, welches dann im Schaukasten für Eltern und Kinder sichtbar ausgehängt wird.

Gemeinsam mit den Kindern werden in den einzelnen Gruppen zu diesen Rechten jährlich zu Beginn des Kindergarten-/ Schuljahres Gruppenregeln erstellt.

Außerdem werden am Anfang jedes Schul-/ Kindergartenjahres in einer hausübergreifenden Kinderkonferenz ca. fünf Rechte ausgewählt, die das ganze Haus betreffen. Diese werden zu Regeln für das ganze Haus umformuliert und im Schaukasten ausgehängt.

Das ganze Verfahren sowie die Formulierung der Rechte werden nach ca. 3 Jahren vom gesamten Team überprüft und gegebenenfalls, wiederum mit Hilfe der Kinder, verändert.

2.3. Sexuelle Aufklärung

Wir sehen sowohl im Kindergarten als auch im Hort die altersabgestimmte sexuelle Aufklärung der Kinder als einen wichtigen Bestandteil der präventiven Arbeit hinsichtlich der Vermeidung sexueller Übergriffe an. Erst wenn die Kinder über sich und ihren Körper Bescheid wissen und ihre Grenzen dadurch erlernen können, können sie sich auch gegen Übergriffigkeit schützen. Dabei soll regelmäßig eine sexuelle Aufklärung in den Gruppen stattfinden.

Situativ wird offen mit sexuellen Themen, die von den Kindern kommen, umgegangen.

Im Sinne der sekundären Prävention greifen wir uns bekannt gewordene Vorfälle auf und bearbeiten diese mit den betroffenen Personen oder gegebenenfalls mit der gesamten Gruppe.

2.4. Partizipation

Durch die Partizipation der Kinder innerhalb des Kinderhauses Pasing soll diesen zum einen die Wertschätzung und die damit einhergehende Selbstwertestärkung ermöglicht werden, aber auch eine politische, demokratische Bildung sowie das Erlernen von Kommunikation in der Gruppe erreicht werden. Dies ist in diesem Rahmen als Präventionsmaßnahme zu sehen, da nicht nur der Selbstwert und v.a. die Selbstwirksamkeit der Kinder gesteigert wird, sondern auch den Kindern aufgezeigt wird, dass sie und ihre Meinungen der Gemeinschaft wichtig sind. *Die Kinder werden gehört.*

Dabei bedeutet Partizipation für uns eine Beteiligung im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung zu Themen, die die Mitwirkenden („Experten in eigener Sache“) betreffen. Sie zeichnet sich aus durch eine ergebnisoffene Situation, bei der die Willensbildung gemeinsam erfolgt, und betrifft die unterschiedlichsten Formen und Bereiche innerhalb der Einrichtung. Dabei unterscheiden wir direkte und indirekte Formen der Mitbestimmung.

Unter indirekter Partizipation verstehen wir, dass wir sowohl auf die Wünsche als auch die Bedürfnisse der Kinder im Alltag eingehen, diese mit ihnen thematisieren und gemeinsam eine Lösungsstruktur erarbeiten (z.B. in Einzelgesprächen, Morgenkreis, u.ä.). Die entstan-

denen Ideen werden von unseren Mitarbeitern aufgegriffen, den Kindern wird gegebenenfalls bei der Umsetzung geholfen.

Unter direkter Form der Partizipation verstehen wir eine direkte, themenbezogene Befragung der Kinder bzw. der Sorgeberechtigten zu bestimmten Themen. Dies kann zum einen innerhalb der unterschiedlichen Gruppen und deren möglicher Gruppenkonstellationen (z.B. Ferien- und Freizeitgestaltung) entstehen. Hierbei kommen v.a. Kinderkonferenzen innerhalb der Gruppe oder gruppenübergreifend zum Einsatz.

Des Weiteren gibt es ein hausübergreifendes Partizipationsverfahren, welches dann zum Tragen kommt, wenn die Fragestellung das ganze Haus betrifft und die Teilnehmer als Experten zu diesem Thema angesehen werden können (z.B. Gartengestaltung). Dabei werden von jeder Gruppe zwei Kindervertreter gewählt, die das gemeinsam in der Gruppe Erarbeitete in das große Hausgremium, bestehend aus den Kindervertretern, Mitarbeitern und der Einrichtungsleitung, einbringen. In diesem Gremium werden weitere Entscheidungen getroffen, die dann wiederum über die Kindervertreter an die Gruppen zurück kommuniziert werden. Dieses Gremium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Dabei ist es wichtig, dass alle Gruppen, im Rahmen der unterschiedlichen Möglichkeiten, in gleicher Weise an diesem Prozess beteiligt werden.

3. Prävention bei den Eltern

3.1. Elternabend

Beim ersten Elternabend der Kindergartengruppen im Kindergartenjahr wird unser Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewaltausübungen im Kinderhaus Pasing kurz vorgestellt und zur Ansicht ausgelegt.

Dem Elternbeirat werden Themen zur Gewaltprävention als Möglichkeit zur Auswahl für einen thematischen Elternabend angeboten.

3.2. Anschreiben für die Eltern

Schon bei der Anmeldung wird den Eltern ein Anschreiben bezüglich der Gewaltprävention im Haus überreicht welches dann zur Kenntnisnahme unterschrieben werden soll. Das Anschreiben beinhaltet folgende Punkte:

a.) Bausteine der präventiven Arbeit mit den Kindern:

- Präventive Arbeit mit den Kindern im Haus
- Aufbau von Selbstvertrauen
- Lernen eigene Grenzen zu erkennen, auszudrücken und zu benennen
- Rechte der Kinder

- Partizipation als Teil der Selbstwirksamkeitsentwicklung
 - Sexuelle Aufklärung bei Bedarf aber auch regelmäßig
- b.) Die Hausregeln zum Umgang miteinander
- c.) Die Eltern sollen darauf hingewiesen werden, dass eine Selbstverpflichtungserklärung und entsprechende Regeln entwickelt wurden.
- d.) Das Beschwerdemanagement
für Kinder
für Eltern

Das Konzept kann jederzeit im Internet eingesehen werden. Auch können die Eltern selbstverständlich auf uns Mitarbeiter zukommen und das Konzept direkt einsehen.

3.3. Beratungsmöglichkeiten

Internetseiten für Beratungsmöglichkeiten aber auch bezüglich kindgerechter sexueller Aufklärung und Gewaltprävention werden auf unserer Homepage verlinkt.

Einschlägige Broschüren werden am ersten Elternabend ausgelegt.

Jeder Mitarbeiter steht den Eltern zur Beratung zur Verfügung. Wenn dies erwünscht ist, können diese Gespräche gemeinsam mit dem hausinternen Psychologen geführt werden.

4. Primäre Prävention bei den Mitarbeitern

Von jedem Mitarbeiter sowie bei jeder Neueinstellung muss sowohl die „Erklärung zur persönlichen Eignung“ als auch die „Selbstverpflichtungserklärung des Kinderhauses Pasing“ unterschrieben werden. Dazu erhält jeder Mitarbeiter das „Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewaltanwendung im Kinderhaus Pasing“ schon zusammen mit den Einstellungsunterlagen.

Wird die „Erklärung zur persönlichen Eignung“ nicht unterschrieben, kann diese Person nicht im Kinderhaus Pasing eingestellt werden. Sollten bei einer zur Neueinstellung eingeladenen Person Gründe vorliegen die „Selbstverpflichtungserklärung“ nicht unterschreiben zu wollen, werden diese im Arbeitsausschuss des Hauses besprochen und entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Verstöße gegenüber der „Selbstverpflichtungserklärung“ werden gemäß dem Beschwerdemanagement behandelt. Hierbei ist die Tat, die Offenheit des betroffenen Mitarbeiters sowie auch dessen Bereitschaft zur Veränderung maßgebend für weitere Maßnahmen.

Die „Selbstverpflichtungserklärung des Kinderhauses Pasing“ wird in das Mitarbeitergespräch integriert. Dabei sollen persönliche Schwierigkeiten und Eigenreflexionen bezüglich der dort beschriebenen Themen angesprochen werden.

Nach Bedarf werden interne Fortbildungen zum Thema Gewalt und sexueller Missbrauch im Haus angeboten.

Im Anhang des Konzeptes befinden sich Adressen und Telefonnummern von beratenden Institutionen, an die sich jeder Mitarbeiter wenden kann, wenn er sich auf Grund einer Beobachtung oder seines eigenen Verhaltens nicht sicher ist, wie er mit einer Situation umgehen soll und dies nicht direkt im Haus ansprechen will.

5. Ideen- und Beschwerdemanagement

Allgemein:

Grundsätzlich werden Beschwerden und Verbesserungsvorschläge nicht als lästige Kritik, sondern als erwünschte Meinungsäußerung gesehen und dienen zur Optimierung unserer Dienstleistungen. Alle Mitarbeiter reagieren positiv und zuvorkommend auf Beschwerden und Verbesserungsvorschläge. Jede Beschwerde und jeder Verbesserungsvorschlag wird so schnell wie möglich bearbeitet.

Im Kinderhaus Pasing ist ein Vertrauenskreis, bestehend aus drei Mitarbeitern installiert, der sich in unterschiedlicher Art und Weise um die eingehenden Beschwerden kümmert. Der Vertrauenskreis wird für drei Jahre von der Belegschaft gewählt. Er ist in Konfliktgesprächen und/oder Beschwerdemanagement ausgebildet und kennt die internen Verfahrenswege bezüglich des Ideen- und Beschwerdemanagements. Die Namen der Personen werden im Schaukasten ausgehängt.

Unabhängig von den Personen des Vertrauenskreises ist jeder Mitarbeiter, der eine Idee und/oder Beschwerde annimmt verantwortlich für die adäquate Bearbeitung und geht darauf schnellstmöglich ein. Der Beschwerdeführer wird nach der Lösung des Problems über die Entwicklung informiert.

Beschwerden, die auf eine strafrechtliche Tat hinweisen oder in anderer Art und Weise als gravierend angesehen werden, müssen unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergegeben werden.

Ziel des Verfahrens ist die unmittelbare Problemlösung und Zufriedenstellung des Beschwerdeführers.

Die Beschwerde/Idee und das darauffolgende Verfahren werden dokumentiert und gesammelt und, nach einer adäquaten Anzahl von Fällen, bezüglich des Erfolges ausgewertet. Das gesamte Verfahren wird jährlich im Sinne eines Beschwerdecontrollings überprüft.

Aufgaben der Personen des Vertrauenskreises:

- Annahme von Ideen und Beschwerden durch Eltern, Mitarbeiter und Kinder.

- Ansprechperson für das Personal, die eine Beschwerde entgegengenommen haben und Unterstützung benötigen.
- Ideen und Beschwerden, die an den Vertrauenskreis gerichtet werden sowie deren Handlungen und Lösungen werden schriftlich festgehalten und mit den Daten und den zuständigen Personen vermerkt.

Der Vertrauenskreis ist für die Bearbeitung der eingehenden Ideen und Beschwerden verantwortlich und entscheidet eigenständig ob und an wen die Informationen, um eine adäquate Problemlösung zu ermöglichen, weitergegeben werden müssen. Dies können einzelne Mitarbeiter, die Einrichtungsleitung, der Vorstand oder auch der Arbeitsausschuss und die Mitarbeiterbesprechung sein.

5.1. Ideen und Beschwerden der Kinder

Jedes Kind darf sich selber die Person wählen, der es vertraut und die es somit ansprechen möchte. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen. Er kann sich bei Bedarf diesbezüglich Hilfe sowohl von der Einrichtungsleitung als auch von den Personen des Vertrauenskreises holen.

Selbstverständlich ist es jedem Mitarbeiter nach eigener Einschätzung freigestellt, die Probleme und Ideen alleine mit den Kindern zu besprechen und zu lösen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können sich die Kinder

- Mündlich bei der von ihnen ausgewählten Person beschweren,
- das Kinderparlament bzw. die Kinderkonferenz dafür nutzen (siehe Partizipation),
- schriftlich per Kummerkasten beschweren (wird vom Vertrauenskreis bearbeitet).

Außerdem sollen sich die Kinder sowohl im Hort als auch im Kindergarten einen „Kinderhelfer“ wählen, der die Beschwerden anderer Kinder bezüglich kinderinterner Konflikte annimmt und, mit Unterstützung eines Mitarbeiters, mit den betroffenen Kindern eine Lösung erarbeitet.

Die Beschwerdemöglichkeiten werden den Kindern gemeinsam mit den Rechten jährlich am Anfang des Schul- bzw. Kindergartenjahres vermittelt.

5.2. Ideen und Beschwerden der Sorgeberechtigten und anderer Externer

Für die Sorgeberechtigten und andere Externe stehen mehrere Wege der Beschwerdeführung offen.

So ist es unser primäres Ziel, eine stabile Vertrauensbasis zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeitern zu schaffen, so dass es den Sorgeberechtigten möglich ist, sich mit

ihren Ideen oder Beschwerden direkt an den betroffenen Mitarbeiter zu wenden. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen. Er kann sich bei Bedarf diesbezüglich Hilfe sowohl von der Einrichtungsleitung als auch von den Personen des Vertrauenskreises holen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können sich die Eltern

- anonym schriftlich über den am Haus angebrachten Briefkasten an die Mitarbeiter wenden (wird vom Vertrauenskreis bearbeitet),
- direkt die Einrichtungsleitung oder
- Personen des Vertrauenskreises ansprechen.

Auch können sich die Sorgeberechtigten Unterstützung durch den im Kindergarten vorhandenen Elternbeirat holen.

5.3. Ideen und Beschwerden der Mitarbeiter

Ideen und Beschwerden können schriftlich und somit anonym über den Hausbriefkasten oder mündlich bei einer Person des Vertrauenskreises eingereicht werden. Alle Beschwerden und Ideen können auf Wunsch auch anonym behandelt werden.

Schriftliche Beschwerden / Ideen gehen an den Vertrauenskreis und werden von diesem bearbeitet.

Die Reaktion, bzw. Information an andere erfolgt schnellst möglich. Die zuständige Person des Vertrauenskreises ist für die Rückmeldung an den Beschwerdeführer verantwortlich.

Alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Beschwerde werden von dem Vertrauenskreis erfasst, dokumentiert und verwaltet.

Selbstverständlich kann sich jeder Mitarbeiter, wenn er dies wünscht auch an externe Beratungsstellen (siehe Anhang) oder an die Einrichtungsleitung wenden, um ein weiteres Vorgehen zu besprechen.

6. Anhang

6.1. Rechte der Kinder

1. Recht auf Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte, keines darf aus irgendwelchen Gründen „diskriminiert“, also benachteiligt werden.

Egal ob du ein Junge oder Mädchen bist, egal, aus welchem Land du stammst, welche Hautfarbe oder Religion du hast, welche Sprache du sprichst, egal, ob du eine Behinderung hast oder nicht, egal, was deine Eltern tun: du bist genauso viel wert wie jedes andere Kind.

2. Recht auf Zuwendung und Fürsorge

Du hast das Recht, ohne Not aufzuwachsen, mit ausreichend zu essen und zu trinken, mit sauberer Kleidung und mit einem Dach über dem Kopf, das dir Geborgenheit gibt.

Du hast ein Recht darauf, dass deine Eltern für dich sorgen. Dabei haben deine Eltern und hast du ein Recht auf Unterstützung und Hilfe.

Hier im Kinderhaus wird natürlich für dich gesorgt: Die Betreuer kümmern sich um dich, geben dir Zuwendung und Aufmerksamkeit. Und sie unterstützen auch deine Eltern, wenn die das möchten.

3. Recht auf Gesundheit

Du hast das Recht, gesund zu leben. Damit du gesund bleiben kannst, braucht dein Körper Nahrung und Sauberkeit. Und wenn du doch einmal krank bist, hast du ein Recht auf Hilfe und Betreuung – auch durch einen Arzt oder ein Krankenhaus, wenn das notwendig ist.

Die Betreuer im Kinderhaus zeigen dir, wie du deinen Körper pflegen kannst. Und sie helfen dir sofort, wenn du dich verletzt hast oder dich krank fühlst.

4. Recht auf Gewaltfreiheit und Schutz

Dein Körper gehört dir. Kein Erwachsener und kein Kind darf dir absichtlich weh tun, nicht mit Worten und nicht mit Taten. Niemand darf dich zu etwas zwingen, wovor du dich fürchtest oder was dir unangenehm ist. Wenn dir jemand etwas schenkt, ist das umsonst und du musst nichts dafür tun.

Es ist immer richtig, was du fühlst. Wenn du dich unwohl fühlst, du Angst hast oder etwas für dich schwierig ist, dann hast du das Recht, dir Hilfe zu holen. Hier im Kinderhaus helfen dir deine Betreuer oder die anderen Kinder. Und wenn du beobach-

test, dass jemand anderes Hilfe braucht, kannst auch du helfen. Das musst du nicht unbedingt alleine tun, du kannst andere fragen, ob sie dich unterstützen.

5. Recht auf Bildung und Information

Du hast das Recht, einen Kindergarten und eine Schule zu besuchen. Später darfst du einen Beruf lernen, der dir Spaß macht und zu dir passt. Der Kindergarten und der Hort helfen dir, dich auf das Leben und die Schule vorzubereiten.

Du hast das Recht, dich zu informieren: zum Beispiel durch Zeitungen, Bücher, Fernseh- und Radioprogramme oder das Internet. Die Betreuer unterstützen dich hier im Kinderhaus, dies auf die richtige Art und Weise zu tun.

Du hast das Recht, auch Informationen über deine Entwicklung im Haus zu erhalten. Eigentlich dürfen wir Dinge über dich niemandem außerhalb des Hauses weitersagen. Dies machen wir nur mit Erlaubnis deiner Eltern oder im Notfall.

6. Recht auf Unterstützung deiner Persönlichkeit und auf Beteiligung

Du bist einzigartig: mit deinen Stärken, deiner Meinung, deinem Glauben. Das darf dir niemand nehmen, im Gegenteil: du verdienst es, dass man dich so wie du bist unterstützt!

Du hast ein Recht, frei deine Meinung vor Kindern und Erwachsenen zu sagen und deine Wünsche zu äußern – und darauf, dass man dir zuhört. Wenn Entscheidungen in der Gruppe oder im Kinderhaus getroffen werden, darfst du dich auch beteiligen.

7. Recht auf Privatheit

Du hast das Recht, dass dein Privatleben geachtet wird. Das bedeutet, dass du auch ungestört sein darfst, denn es gibt Dinge, die niemanden etwas angehen, außer dich selbst. Das müssen alle respektieren.

In deiner Gruppe im Kinderhaus bist du die meiste Zeit mit anderen zusammen, aber wenn du einmal Zeit für dich benötigst oder dich zurückziehen möchtest, kannst du das mit deinen Betreuern besprechen. Du hast das Recht, in bestimmten Situationen auch ganz alleine zu sein, z.B. auf der Toilette oder unter der Dusche.

8. Recht auf soziale Teilhabe, Spiel, Freizeit und Ruhe

In deiner Freizeit sollst du Dinge tun, die dir Freude machen: spielen, malen, basteln oder dich erholen. Du darfst dir Freunde suchen und mit ihnen zusammen sein.

Auch im Kinderhaus hast du freie Zeiten, wo du all diese Dinge tun kannst.

6.2. Regeln für die Betreuer:

1. Pflegesituationen

Wir schützen und respektieren das Schamgefühl und die Intimsphäre eines jeden von uns (z.B. Rückzugsmöglichkeiten in Umziehsituationen, Badehose unter der Dusche anbehalten).

- Wir schaffen in Pflegesituationen einen geschützten Rahmen. Wenn wir mit Kindern alleine sind, sorgen wir für Transparenz. (z.B. Türe bleibt angelehnt)
- Bei der Intimpflege rückversichern wir uns, ob unsere Hilfe vom Kind akzeptiert wird.
- In Gemeinschaftsduschen belassen die Mitarbeiter die Badekleidung an und duschen nur gleichgeschlechtlich.
- Für Kinder und Betreuer gibt es separate Toiletten
- Kurzzeitpraktikanten helfen dem Kind nicht in Pflegesituationen.

2. Photos

Wenn wir Kinder photographieren haben wir ein Gespür für die Situation, wir wählen die Motive mit Bedacht aus. Die Intimsphäre der Kinder bleibt gewahrt. Photos unterliegen dem Datenschutz und werden nur mit Genehmigung veröffentlicht.

Im Hort dürfen die Kinder keine Photos machen.

3. Schlafsituationen

Im Kindergarten:

Nur das pädagogische Personal darf mit den Kindern alleine in einem Zimmer schlafen.

Im Hort:

Jungen und Mädchen schlafen in getrennten Räumen.

Wenn ein Betreuer in der Einschlafsituation bei den Kindern bleiben muss, sorgen wir für Transparenz (Tür bleibt geöffnet). Einzelsituationen Kind – Betreuer werden vermieden.

4. Selbst- und Fremdschutz des Kindes

Erachten wir es als notwendig ein Kind gegen seinen Willen festzuhalten oder aus der Situation zu entfernen, holen sich die betroffenen Mitarbeiter so schnell wie möglich Hilfe, um das weitere Vorgehen zu besprechen (Vier-Augen-Prinzip). Wir legen Wert auf Besonnenheit. Mitarbeiter sollen ihre Hilfe anzubieten.

5. Allgemein

Kommt es zu Situationen, die von irgendeiner Seite falsch interpretiert werden könnten, sind wir verpflichtet für Transparenz zu sorgen, d.h. wir berichten davon im Nachhinein anderen Mitarbeitern, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung.

6.3. Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter/innen des „Kinderhaus Pasing“

Grundvoraussetzung für ein gesundes Aufwachsen ist ein wertschätzendes und gewaltfreies Verhalten aller am Erziehungsprozess beteiligten. Dafür stehen wir im Kinderhaus Pasing ein. Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung unterstützen wir den Schutz des Kindes innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

1. Ich werde alles in meiner Macht stehende tun, dass in unserem Haus alle Formen der Gewalt verhindert werden. Dazu zählen körperliche, verbale, sexuelle und subtilere Gewaltformen wie Mobbing.
2. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und mit deren Familien sowie unser Umgang miteinander ist von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Offenheit geprägt. Wir erkennen unsere eigene Verantwortlichkeit im Umgang miteinander.
3. Ich stärke und schütze die uns anvertrauten Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
4. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter/innen wahr und respektiere sie. Dies gilt sowohl für die verbalen als auch körperlichen Grenzen eines jeden. Dabei ist auf die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen zu achten. Ich respektiere den eigenen Willen eines jeden.
5. Alles, was ich als Mitarbeiter/in zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar. Ich achte auf Transparenz.
6. Als Mitarbeiter/in des Kinderhauses Pasing haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Deshalb ist mir bewusst, dass ich einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz zum Wohle des Kindes lebe. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
7. Ich reflektiere meine eigenen Handlungsweisen gegenüber den Kinder bzw. Jugendlichen, deren Eltern sowie gegenüber den anderen Mitarbeiter/innen. Meine Vorbildfunktion ist mir dabei bewusst.
8. Ich achte die Rechte der Kinder und bemühe mich um die Entwicklung zu selbständigem und verantwortlichem Denken eines jeden.
9. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, beschämendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

10. Ich versuche, Grenzverletzungen der Mitarbeiter/innen, der Kinder und der Eltern wahrzunehmen, unabhängig davon, wo sie stattfinden. Wenn ich solche Grenzverletzungen bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson des Hauses, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
11. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich Gewalt vermute oder davon erfahre, wende ich mich an die Leitung des Hauses, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.
12. Wenn ich unsicher in meinem Verhalten oder bezüglich meiner Wahrnehmung bin, habe ich ein Recht auf Hilfe innerhalb der Einrichtung.
13. Wenn sich ein Kind, ein Elternteil oder ein/e Kollege/in vertrauensvoll an mich wendet, nehme ich mir dafür Zeit und biete Unterstützung an.
14. Ich bin mir meiner Schweigepflicht bewusst, weiß aber auch, dass ich besondere Vorkommnisse melden muss.

Ich erkläre, dass ich diese Selbstverpflichtungserklärung bejahe und umsetzen werde. Eine Ausfertigung dieser Erklärung sowie das interne Konzept zum Schutz des Kindes vor Gewalt habe ich erhalten.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

6.4. Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Angaben zur erklärenden Person:

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere,

dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und

dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren, noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den o.g. Paragraphen läuft bzw. anhängig ist.

Ich werde das Kinderhaus Pasing e.V. sofort darüber informieren, wenn eine Ermittlung bzw. ein Verfahren wegen eines Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte. Im Falle der Unterlassung bin ich darüber informiert, dass dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen kann.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der erklärenden Person: _____

Liste der in §72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

6.5. Brief an die Eltern

Informationen über die gewaltpräventive Arbeit im Kinderhaus Pasing

Um die Kinder im Kinderhaus Pasing vor Gewalt in ihrer Umgebung zu schützen, haben wir folgendes beschlossen:

1. Den Kinder soll ermöglicht werden selbstbewusster zu werden;
2. Die Kinder werden dem Alter entsprechend aufgeklärt;
3. Den Kindern werden ihre Rechte erklärt;
4. Die Mitarbeiter haben klare Umgangsregeln;
5. Es gibt Hausregeln;
6. Es gibt klare Regeln, wie Sie und Ihre Kinder sich beschweren können;

Ausführliche Darstellung:

Mit diesem Anschreiben wollen wir Sie, liebe Eltern, noch intensiver mit unserem Haus vertraut machen. Sie konnten sicherlich schon bei Ihrem Besuch viele Eindrücke über unsere pädagogische Arbeitsweise gewinnen. In unserem Leitbild 2011 sind alle unsere Ziele und unser Selbstverständnis im täglichen Umgang miteinander zusammengefasst (siehe Anhang).

Natürlich liegt uns aber auch der Schutz der Kinder am Herzen. Auf Grund der kürzlich bekannt gewordenen sexuell übergriffigen Vorkommnisse in stationären Einrichtungen und Internaten, wurden wir von Seiten der Ämter beauftragt zu beschreiben, was wir in unserer Einrichtung zum Schutze der Kinder unternehmen. Dazu haben wir uns mit allen Mitarbeitern zusammengesetzt und das „Konzept zur Gewaltprävention“ erarbeitet.

In diesem Konzept haben wir einige Punkte zusammengefasst, die wir für die primäre Prävention bei den Kindern für wichtig erachten:

Selbstwirksamkeit: Die Kinder sollen erfahren, dass ihre Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse auf eine positive Anerkennung treffen. Erst dadurch können sie erlernen, dass sie als Menschen ernst genommen werden, ihre Meinung etwas zählt und dass es sich lohnt zu handeln. Die Ideen der Kinder sollen in unserem Haus Unterstützung finden, ihre Meinung soll anerkannt werden und sie sollen lernen und dabei unterstützt werden. „Nein“ sagen zu dürfen.

Sexuelle Aufklärung: Im Haus wird in allen Gruppen, selbstverständlich auf das Alter bezogen, sexuelle Aufklärung regelmäßig durchgeführt. Aber auch bei Bedarf werden die Fragen der Kinder altersgemäß und auf das Interesse der Kinder bezogen beantwortet. Erst wenn die Kinder über sich und ihren Körper Bescheid wissen und ihre Grenzen dadurch erlernen können, können sie sich auch gegen Übergriffigkeit schützen.

Partizipation der Kinder: Durch die Partizipation der Kinder soll diesen zum einen die Wertschätzung und die damit einhergehende Selbstwertstärkung ermöglicht werden, aber auch eine politische, demokratische Bildung sowie das Erlernen von Kommunikation in der Gruppe erreicht werden. Dies ist wiederum als Präventionsmaßnahme zu sehen, da nicht nur der Selbstwert und v.a. die Selbstwirksamkeit der Kinder gesteigert wird, sondern auch den Kindern aufgezeigt wird, dass sie und ihre Meinung der Gemeinschaft wichtig sind.

Rechte der Kinder: In unseren Besprechungen haben wir die für uns und unser Haus wichtigsten Rechte für die Kinder zusammengestellt. Diese wurden für die Kinder verständlich formuliert und, wenn möglich, auf die Situation im Haus ausgelegt.

Um einen gewaltfreien Umgang miteinander nicht nur zu gewährleisten sondern auch um dieses schriftlich festzuhalten wurden des Weiteren Regeln für die Mitarbeiter im Umgang mit Ihren Kindern sowie eine Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter entwickelt. Auch werden jedes Jahr neu am Anfang des Kindergarten-/ Schuljahres gemeinsam mit den Kindern, aufbauend auf den Rechten der Kinder, Hausregeln erstellt und im Schaukasten ausgehängt.

Doch wir und die Kinder stehen nicht alleine da. Sie als Eltern sind selbstverständlich auch gefordert. Aus diesem Grund haben wir einige unserer Regeln die uns wichtig sind, auch für das allgemeine Miteinander im und um das Kinderhaus Pasing zusammengestellt.

Diese sind zusammengefasst in drei uns wichtigen Punkten:

1. Unser Umgang miteinander ist von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Offenheit geprägt. Wir erkennen unsere eigene Verantwortlichkeit im Umgang miteinander.
2. Wir achten die Rechte der Kinder und bemühen uns um die Entwicklung zu selbständigem und verantwortlichem Denken eines jeden.
3. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, beschämendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Damit jedoch die Regeln und der gewünschte Umgang untereinander nicht nur ohne weiteren Bezug schriftlich festgehalten werden, haben wir des Weiteren ein neues **Ideen- und Beschwerdemanagement** für Sie als Eltern, für Ihre Kinder aber auch für uns als Mitarbeiter entwickelt.

Für Sie als Eltern:

Nach unserem Konzept stehen Ihnen mehrere Wege der Beschwerdeführung aber auch der Ideengebung offen.

So ist es unser primäres Ziel, eine stabile Vertrauensbasis zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeitern zu schaffen, so dass es damit den Sorgeberechtigten möglich ist, sich

mit ihren Ideen oder Beschwerden direkt an den betroffenen Mitarbeiter zu wenden. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können Sie

- sich anonym schriftlich über den am Haus angebrachten Briefkasten an die Mitarbeiter wenden (wird vom Vertrauenskreis bearbeitet),
- direkt die Einrichtungsleitung oder
- Personen des Vertrauenskreises ansprechen. Dieser Vertrauenskreis besteht aus mehreren geschulten Mitarbeitern, die für alle als Ansprechpartner im Haus zur Verfügung stehen. Die Namen der Mitarbeiter sind im Schaukasten im Erdgeschoß ausgehängt.

Auch können Sie sich Unterstützung durch den im Kindergarten vorhandenen Elternbeirat holen.

Für die Kinder:

Jedes Kind darf selbst die Person wählen, der es vertraut und die es ansprechen möchte. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und adäquat damit umzugehen.

Des Weiteren bestehen mehrere Möglichkeiten:

So können die Kinder

- sich mündlich bei der von ihnen ausgewählten Person beschweren,
- das Kinderparlament, bzw. die Kinderkonferenz dafür nutzen (siehe Partizipation),
- sich schriftlich (im Hort) per Kummerkasten beschweren.

Außerdem sollen sich die Kinder sowohl im Hort als auch im Kindergarten einen „Kinderhelfer“ wählen, der die Beschwerden anderer Kinder bezüglich kinderinterner Konflikte annimmt und, mit Unterstützung eines Mitarbeiters, mit den betroffenen eine Lösung erarbeitet.

Am Anfang jeden Schul- bzw. Kindergartenjahres, werden die Kinder über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert

Wenn Interesse nach genaueren Informationen bezüglich des Konzepts besteht, kann dies im Internet eingesehen werden. Auch können Sie als Eltern selbstverständlich auf uns Mitarbeiter zukommen und das „*Konzept zur Gewaltprävention*“ einsehen.

Informationen über die Krankheitsregelung im Kinderhaus Pasing

Um zu vermeiden, dass Infektionen innerhalb der Einrichtung von Person zu Person weitergegeben werden, haben wir folgende Regel getroffen:

Bei Krankheit des Kindes muss dieses bis zur Genesung, d.h. ein Tag ohne gravierende Symptome wie Fieber oder Durchfall, zu Hause bleiben.

Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des §34 i.V.m §6 des Infektionsschutzgesetzes (siehe Anlage) leidet oder dessen verdächtig ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf die oben genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen müssen Sie dringend unsere Einrichtung informieren.

Ein jeder von uns ist Nutznießer dieser Regel, da wir somit Krankheiten innerhalb Ihrer Familie und unserer Belegschaft vermeiden können. Aus diesem Grund bitten wir Sie um bestmögliche Kooperation und Kommunikation.

Bei Unklarheit bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir das weitere Vorgehen gemeinsam planen können.

6.6. Adressen von Beratungsmöglichkeiten für Mitarbeiter:

AMYNA

Mariahilfplatz 9/2. Stock

81541 München

Telefon: 089/8905745-100

Telefax: 089/8905745-199

e-Mail: info@amyna.de

KinderschutzZentrum München

Kapuzinerstraße 9 D

80337 München

Telefon: 0 89-55 53 56

Fax: 0 89-55 02 95 62

E-Mail: kischuz@dksb-muc.de

Power-Child e.V.

Adalbertstraße 28

80799 München

Telefon: +49 89 – 38 666 888

Telefax: +49 89 – 38 666 890

Internet: www.power-child.de

E-Mail: info@power-child.de